

Denkmalrecht in Deutschland im Denkmalnetz

Weitere Beiträge zum Denkmalrecht

Stichwort: Wiederherstellung

Titel: Wiederherstellung und Schadenersatz

Autor: Dieter. J. Martin

Fundstelle: Aufsatz BayVBI; aktualisiert in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010

.....

Wiederherstellung und Schadenersatz

Denkmäler sind nach den insofern identischen Denkmalschutzgesetzen der 16 Länder jeweils Sachen, die bestimmte Bedeutungskriterien erfüllen müssen und deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt (sog. Denkmalwürdigkeit). Bereits über diese Definition sind als **Oberziel** die **Erhaltung** dieser Sachen festgelegt und gleichzeitig die Dispositionsfreiheit des Eigentümers gesetzlich eingeschränkt. Insbesondere gibt es seit In-Kraft-Treten der Denkmalschutzgesetze keinen etwa der "Baufreiheit" korrespondierenden Anspruch auf Abbruch oder auf sonstige Beeinträchtigung von Denkmälern.¹ Gegen Beeinträchtigungen schützen vorbeugend die Verfahrenspflichten nach den Gesetzen sowie die spezifisch denkmalrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sowohl der Wiederherstellungspflicht als auch der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Im Recht des Schadenersatzes spielt der Begriff des **Verursachers** eine wichtige Rolle.² Ursprünglich ist damit eine negative Bewertung eines Handelns mit der entsprechenden Rechtsfolge der Zurechnung verbunden: Das Verursachen eines Schadens (BGB: "Wer einen Schaden zufügt . . .") wird in der Regel unter den Voraussetzungen von Rechtswidrigkeit und Schuld mit einer Sanktion zum Ausgleich der Folgen des Handelns belegt. Im öffentlichen Recht herrscht demgegenüber zumindest im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das weitgehend von einem Verschulden unabhängige ordnungsrechtliche Störerprinzip.³ Beim Begriff des Verursachens ist eine Reihe gravierender Unterschiede in den Rechtsbereichen festzustellen. Dies betrifft in erster Linie das Verschuldensprinzip, das nur im Bereich des § 823 BGB uneingeschränkt gilt. Im Polizeirecht kommt es regelmäßig nur auf die objektive Störung an. Das Umweltrecht knüpft manche Rechtsfolgen allein an den Kausalitätszusammenhang. Im Folgenden wird als Verursacher derjenige bezeichnet, dessen Tun oder Unterlassen kausal für Einwirkungen auf Denkmäler ist.

¹ Eberl/Martin Erl. 32 zu Art. 6 BayDSchG mit Begründung und Nachweisen. Auch das BVerfG hat keinen derartigen Anspruch anerkannt, BVerfG vom 2. 3. 1999, E 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7 mit Anm. Martin. Zum Folgenden siehe auch den zweiteiligen Aufsatz von Martin, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen, BayVBI 2001, 289 ff., 332 ff. – Denkmalnetz – weitere Beiträge Nr. 6 <http://denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/68>

² Einführend zu den Begriffen der Zurechnung, der Kausalität und des Verursachens im BGB siehe statt vieler z. B. Lange/Schiemann, Schadensersatz, 3. Aufl. 2003, § 3, und Palandt, BGB, Vorbemerkung vor § 249 Rn. 54 ff.

³ Zum polizei- und ordnungsrechtlichen Verursacherbegriff siehe auch unten 3.

1. Schädigende Einwirkungen auf Denkmäler in den verschiedenen Rechtsbereichen

a) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Schädigende Einwirkungen auf Kulturgüter begegnen in vielfältigen Formen. Sie beginnen mit einfachen mechanischen Eingriffen wie Umstoßen, Ausgraben, Zerschlagen, Abbruch oder Verbrennen. Sie setzen sich fort in Störungen der Oberfläche (Sprayer), reichen über ungewöhnliche Einwirkungen wie das Auslösen von Erschütterungen durch das Befahren von Straßen neben Baudenkmalern bis zum Tieffliegen⁴ über Baudenkmalern. Bodendenkmäler werden z. B. dem Tiefpflügen oder aggressiven Düngemitteln ausgesetzt. Denkmäler im Freien werden darüber hinaus durch Luftverunreinigungen infolge der langfristigen Verkettung von Emissionen der Technik und des Autoverkehrs beeinträchtigt.⁵ Nach dem BGB kommen zwei **Anspruchsgrundlagen** für Schadenersatz in Frage: § 823 Abs. 1 bei der Schädigung fremden Eigentums oder Besitzes wie z. B. bei Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern, bei Kunstgegenständen oder Funden. Bei § 823 Abs. 2 kommt es dagegen auf den mindestens fahrlässigen Verstoß gegen Schutznormen an, zu denen z. B. sämtliche Straf- oder Bußgeldvorschriften zur Sachbeschädigung im Strafgesetzbuch und zur Denkmalveränderung in den Denkmalschutzgesetzen gehören. Unterlassungsansprüche nach § 1004 BGB können bereits vorbeugend vor Eintritt eines Schadens, aber auch während einer laufenden Schädigung geltend gemacht werden. **Anspruchsberechtigt** sind nur Eigentümer und Besitzer, nicht aber z. B. eine Denkmalschutzbehörde. Die zivilrechtlichen Ansprüche richten sich gegen den Schädiger; in der Regel wird der Eigentümer nicht in Anspruch genommen werden können, weil er nach dem Verständnis des BGB mit seinen Sachen nach Belieben verfahren und sie sogar zerstören darf.⁶ Die Ansprüche richten sich auf Naturalrestitution, § 249 BGB; herzustellen ist der Zustand, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist z. B. ein Denkmal nur beschädigt worden, wird eine Reparatur möglich sein. Bei der Zerstörung eines Denkmals ist zwar eine "naturgetreue Rekonstruktion" als Naturalrestitution grundsätzlich denkbar ("Kuh statt Kuh"); im Einzelfall schwierig zu beantworten werden sein Fragen nach dem Ersatz für die verlorene "ideelle" und rechtliche Denkmaleigenschaft, aber auch nach der denkmalrechtlichen Zulässigkeit der Rekonstruktion eines Denkmals.⁷

b) Umweltrecht, Bundesimmissionsschutzgesetz⁸

Einwirkungen auf Denkmäler können auch Immissionen und Emissionen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sein; nach Abs. 2 sind

⁴ Militärische Stellen haben jeweils die Verursachung von Schäden durch Flugverkehr z. B. an der Wieskirche und am Schloss Schönach bestritten; "Streit um Asams Sonnengott", Süddeutsche Zeitung vom 25. 4. 1997.

⁵ Sofern kein bestimmtes Handeln "dingfest" gemacht werden kann, sind Klagen gegen den Staat z. B. wegen Verletzung des Eigentumsgrundrechts aber problematisch; vgl. zum Waldsterben BVerfG v. 26. 5. 1998, NJW 1998, 3264.

⁶ § 903 Satz 1 BGB; vgl. hierzu z. B. die Kommentierung in Palandt BGB.

⁷ Das LG Traunstein hat am 2. 3. 1998, EzD 2.2.8 Nr. 7, eine Stadt verpflichtet, die von ihren Bauarbeitern versehentlich zerstörte Schifferkapelle aus dem Jahre 1930 (!) entsprechend den genauen Vorgaben des Denkmalamtes einschließlich der Ausmalung wieder aufzubauen. Die Anspruchsgrundlagen sah das Gericht in den §§ 7 StVG und 831 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB; zur Anspruchsgrundlage wegen enteignenden Eingriffs siehe unten f.).

⁸ Siehe insbesondere die Kommentarliteratur, z. B. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Jarass.

Immissionen auch auf Kulturgüter einwirkende Umwelteinwirkungen, nach Abs. 3 sind Emissionen von Anlagen ausgehende Luftverunreinigungen, Erschütterungen usw. Erfasst werden auch Einwirkungen auf Denkmäler, die diese beschädigen oder sogar zerstören können. Zu erinnern ist an Schädigungen von Naturstein durch Abgase oder sauren Regen, Erschütterung der Standfestigkeit von Baudenkmalern durch Schwerlastverkehr, Belasten mit schwerem Material oder aggressives Düngen von Flächen mit Bodendenkmälern usw. Über Rechtsinstrumente des BImSchG können Kulturgüter vor allem indirekt geschützt werden, wenn z. B. Anlagen in der Nähe von Denkmalensembles oder Monumentalbauten nicht oder nur unter Begrenzung der Emission genehmigt oder nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Das BImSchG hält wirksame Rechtsinstrumente zum Schutz der Kulturgüter von der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unter entsprechenden Nebenbestimmungen bis zur Untersagung des Betriebs auch von nicht genehmigungspflichtigen Anlagen bereit, deren Möglichkeiten für den Denkmalschutz bis heute noch nicht annähernd ausgelotet sind. Das im Zusammenhang mit dem Umweltrecht häufig genannte Verursacherprinzip ist dagegen als solches keine Rechtsgrundlage für die Untersagung von Eingriffen oder für Ersatzansprüche und darf deshalb nicht überschätzt werden. Es greift zwar auf allgemeine Gerechtigkeitserwägungen des Schadenersatz- und Polizeirechts zurück,⁹ kann aber aus sich heraus z. B. keine Haftungsansprüche begründen. Insbesondere taugt es nicht als Anspruchsgrundlage beim Vorliegen von im Umweltbereich nicht seltenen unklaren Kausalanteilen z. B. bei summierten Immissionen, synergetischen Effekten und bei Langzeitwirkungen.¹⁰ Werden unter Verstoß¹¹ gegen das BImSchG Denkmäler beschädigt, so können nicht nur die Eigentümer über § 823 Abs. 1 und 2 BGB, sondern gegebenenfalls neben den Denkmalschutzbehörden auch die Umweltschutzbehörden die Beseitigung der Schäden verlangen. Vorbeugend kann ebenfalls zwei- bzw. sogar dreigleisig mit einstweiligen Verfügungen nach Zivilrecht und mit öffentlich-rechtlichen Anordnungen sowohl nach Umwelt- als auch nach Denkmalrecht vorgegangen werden.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹²

Bei einer Vielzahl von Planungen und Maßnahmen¹³ ist seit In-Kraft-Treten des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 2 UVPG umfasst sie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Vorhaben hinsichtlich ihrer Folgen unter anderem auch für Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmäler.¹⁴ Die Möglichkeiten der UVP für den Kulturgüterschutz z. B. bei der Bauleitplanung, aber auch in Genehmigungsverfahren aller Art sind wegen entsprechenden bundesweiten Defiziten im Gesetzesvollzug weder tatsächlich noch rechtlich ausgelotet.¹⁵

⁹ Statt vieler Kloepfer, Umweltrecht, § 3 RdNr. 27. Zum Verursacherprinzip siehe ferner z. B. Kimminich/Lersner/Storm, Handwörterbuch des Umweltrechts, 2. Auflage 1994, Sp. 2678 ff.

¹⁰ Kloepfer a.a.O. § 3 RdNr. 35.

¹¹ Bei genehmigten Anlagen ist § 14 BImSchG zu beachten, der aber nur privatrechtliche Ansprüche ausschließt.

¹² Zur UVP siehe Rößing, Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung, 2004, und Teil Martin/Krautzberger, Handbuch, 3. Auflage 2010, F Kapitel I Nr. 5 mit weiteren Nachweisen. S. auch www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung.

¹³ Katalog in der Anlage zum UVPG: Genannt sind mit Einschränkungen u. a. Bundesfernstraßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, Flurbereinigung und vor allem Bebauungspläne.

¹⁴ Zusammenfassend z. B. Schink, Die UVP – eine Bilanz, NuR 1998, 173.

¹⁵ Ansätze bei Boesler, Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, 1996; Horn, Bodendenkmalpflege und Umweltverträglichkeitsprüfung, Archäologie in Deutschland 1994, Heft 3,

Jedenfalls führt sie nicht unmittelbar zu Haftung und Schadenersatz bzw. zur Wiederherstellung nach Beschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern. Zu den Umweltprüfungen vor allem im Bereich des Baurechts siehe auch Teil F Kapitel I Nr. 5 Denkmalschutz und Umweltprüfung.

d) Polizei- und Sicherheitsrecht¹⁶

In unterschiedlicher Formulierung und zum Teil mit abweichenden Voraussetzungen im Detail können Kulturgüter auch durch das Polizei- und Sicherheitsrecht der Länder geschützt sein, das entsprechende Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen ermöglicht, aber keine speziellen Schadenersatzpflichten vorsieht.

e) Denkmalrecht

Die 16 deutschen Denkmalschutzgesetze zeigen unterschiedliche Anknüpfungstatbestände und Konstruktionen sowohl für das Verhindern von Schädigungen als auch für Schadenersatzpflichten.¹⁷ Schon vor Beginn eines Zerstörungswerks besteht die vorbeugende Möglichkeit zu denkmalrechtlichen Anordnungen der Behörden in Bezug auf die zu schützenden Denkmäler z. B. mit der ausdrücklichen Untersagung oder Unterbindung derartiger zerstörerischer Eingriffe in ihrem jeweiligen Stadium.¹⁸ Da die Denkmalschutzbehörden gesetzlich zum Schutz der Denkmäler verpflichtet sind, sind sie gehalten, vorrangig von diesen Befugnisnormen tatsächlich Gebrauch zu machen; sie haben keinen Entscheidungsspielraum in Richtung auf einen Verzicht auf Vollzug des Gesetzes etwa nach dem Motto "dulde und liquidiere". Zur Problemlage beim **Schadenersatz**: Mit Ausnahme von BW haben alle Gesetze Regelungen meist mit dem Ziel der Wiederherstellung getroffen. Meist haben sie darauf verzichtet, ausdrücklich rechtswidrige und schuldhaftige Handlungen als Tatbestandsmerkmale zu verlangen (siehe unten Nr. 2 a und b).

f) Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen

Der BGH hat in einem Fall der Beschädigung eines Baudenkmals durch Straßenarbeiten einen Anspruch des Eigentümers gegen den Hoheitsträger wegen enteignenden Eingriffs bestätigt, dem "Drittschädiger" die Berufung auf die denkmalrechtliche Schranke der Unzumutbarkeit für den Eigentümer verweigert und ihn den normalen haftungs- und entschädigungsrechtlichen Folgen seines Verhaltens ausgesetzt.¹⁹

S. 4 f. S. auch Martin, Alleen und UVP, in Lehmann/Rohole, Alleen in Deutschland, in Denkmalnetz – Weitere Beiträge unter <http://denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/68>

¹⁶ Zum landesrechtlich unterschiedlich geregelten polizeirechtlichen Kulturgüterschutz siehe die Literatur zum allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht sowie zu den Polizeigesetzen der Länder. S. auch Eberl/Martin, Erl. 1 zu Art. 4 BY und Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Erl. zu § 11 SN.

¹⁷ Im Einzelnen handelt es sich um die Artikel bzw. §§ 15 Abs. 3 BY, 13 Abs. 1 BE, 8 Abs. 4 BB, 10 Abs. 5 und 16 Abs. 2 BR, 29 HH, 8 HE, 17 MV, 25 Nds, 27 NW, 3 Abs. 2 Satz 2 SL, 11 Abs. 2 SN, 9 Abs. 8 ST, 9 Abs. 3 SH und 15 TH. In BW dient § 7 als Befugnisnorm für entsprechende Anordnungen (Strobl/Sieche, Erl. 16, 17 zu § 7). Zusammenfassend Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kz. 51.50.

¹⁸ Zu ausdrücklichen denkmalrechtlichen oder über das Polizeirecht zu erschließenden sicherheitsrechtlichen Befugnisnormen vgl. z. B. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Erl. des § 11 SN und Eberl/Martin, Erl. 1 zu Art. 4 BY. Mustergültig ist z. B. § 13 Abs. 2 BE, wonach eine vorläufige Einstellung und die Versiegelung der Baustelle angeordnet werden können; hierzu Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, Erl. des § 13.

¹⁹ BGH vom 10. 12. 1998, UPR 1999, 265. Zu den weiteren Anspruchsgrundlagen nach BGB siehe oben.

g) Konkurrenzen

Für das Nebeneinander der verschiedenen Anspruchsgrundlagen gelten keine Besonderheiten, sondern die allgemeinen Grundsätze. Die denkmalrechtlichen Pflichten stehen neben anderen Schadenersatz- und Wiederherstellungspflichten. Die beiden denkmalrechtlichen Befugnisnormen zur Anordnung der Instandsetzung bzw. zur Wiederherstellung stehen nebeneinander.²⁰ Die Wiederherstellung kann u. U. auch nach **Bauordnungsrecht**²¹ verlangt werden.²² Eine bloße baurechtliche Nutzungsuntersagung erreicht aber regelmäßig den denkmalrechtlichen Zweck der Wiederherstellung nicht. In Bayern besteht daneben die Besonderheit der speziellen öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungspflicht nach vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung entsprechend Art. 15 Abs. 4 BayDSchG.²³ Der öffentlich-rechtliche Anspruch wegen enteignenden Eingriffs und die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche des § 823 der Eigentümer, Besitzer usw. werden durch die Rechtslage nach Denkmalrecht nicht beeinträchtigt; die Behörden können Wiederherstellung auch verlangen, wenn z. B. der Eigentümer darauf verzichtet oder diese sogar ablehnt. Die Sanktionsmöglichkeiten der Straf- und Bußgeldvorschriften werden durch die Wiederherstellungspflicht nicht berührt; in einzelnen Ländern ist es möglich, auch über diese Rechtsgrundlagen ggf. in Verbindung mit allgemeinen sicherheitsrechtlichen Befugnisnormen Maßnahmen der Wiederherstellung zu erzwingen.²⁴

2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Wiederherstellungsvorschriften des Denkmalrechts

a) Wiederherstellen oder Instandsetzen

Die Vorschriften über die Wiederherstellung sind neben den Rechtsgrundlagen für - Instandsetzungsanordnungen die wichtigste Befugnisnormen des Denkmalrechts für behördliche Maßnahmen. In der Praxis wurden sie früher insbesondere wegen der zögerlichen Einstellung der Fachbehörden zur "Rekonstruktion" zu Unrecht kaum beachtet. Dies rächt sich, wenn infolge des Unterlassens von Ahndungen und Wiederherstellungen die Substanz eines Denkmals so weit ausgedünnt werden konnte, dass schließlich die Denkmaleigenschaft untergeht. Signifikant das **Metropolurteil** des OVG NRW, in dem das Gericht den Behörden nicht unberechtigt vorhält, dass sie u. a. von den Möglichkeiten der Wiederherstellungsanordnung nicht Gebrauch gemacht haben.²⁵ Die Mahnung des Gerichts könnte und sollte einen grundlegenden Wandel hinsichtlich des Vollzugs der Vorschrift einleiten! Die Formulierungen zu den **Zielen** der Wiederherstellung variieren in außergewöhnlicher Breite: Während BY und RP den "ursprünglichen" Zustand anstreben, zielen

²⁰ Nach OVG NW v. 22. 8. 2007 – 10 A 3453/06 –, NRWE = EzD 2.2.5 Nr. 22 kann eine Wiederherstellung verlangt werden, wenn diese "zugleich dem Schutz oder der Instandsetzung des Denkmals dient." Präziser unterscheidet z. B. VG Münster v. 17. 11. 2003 – 2 K 305/00 –, NRWE: "Soweit aufgegeben wird, den Kamin (Ausstattung) vor weiteren Beschädigungen zu sichern und die angefallenen Bruchstücke zu verwahren, ist Grundlage § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 DSchG; soweit die Wiederherstellung des Kamins verlangt wird, ist § 27 Abs. 1, Abs. 2 DSchG die Rechtsgrundlage".

²¹ BayVGH v. 17. 1. 2005 – 2 B 01.2052 –, EzD 2.2.5 Nr. 27.

²² Zum Verhältnis von bau- und denkmalrechtlichen Befugnisnormen siehe auch Kapteina in der Anmerkung zu OVG NW v. 2. 7. 2002 – 7 B 924/02 –, EzD 3.3 Nr. 10.

²³ Siehe hierzu Eberl/Martin Erl. 30 zu Art. 15 BY.

²⁴ Zum Zusammenspiel mit Befugnisnormen des Sicherheitsrechts vgl. z. B. Eberl/Martin, Erl. 1 zu Art. 4 BY.

²⁵ OVG NRW v. 26. 8. 2008 – 10 A 3250/07 –, NRWE, RdNr. 89 = EzD 2.2.4 Nr. 40.; siehe hierzu auch Upmeyer, Tod eines Baudenkmals, BauR 2008, 1507.

HE und SH auf den "alten", BE, BB und BR auf den "früheren", MV und Nds auf den "bisherigen" und SN auf den "vorherigen" Zustand. Das Wort "Rekonstruieren" wird in § 25 Abs. 2 Nds verwendet. Die unterschiedlichen Formulierungen können zu einer unterschiedlichen Reichweite des Verlangens auf Wiederherstellung führen.²⁶ Bedeutung und Schutzgrund des einzelnen Denkmals können dabei im Grundsatz keine Rolle spielen;²⁷ im Einzelfall können wie in anderen Rechtsgebieten die Verhältnismäßigkeit und der Rechtsmissbrauch rechtliche Grenzen behördlicher Ansprüche bilden. Alle Gesetzgeber gehen somit von der grundsätzlichen Möglichkeit der Wiederherstellung bzw. synonym der Rekonstruktion (§ 25 Abs. 2 Nds) auch von gänzlich zerstörten Denkmälern aus. Mit dieser Prämisse stehen sie in gewissem Widerspruch zur herrschenden Dogmatik der deutschen und teilweise der internationalen Denkmalpflege. Bekannte Beispiele sind u.a. der "archäologische Wiederaufbau" der Frauenkirche in Dresden und die über ein Jahrhundert andauernde Debatte um den Umgang mit der Heidelberger Schlossruine.²⁸ Die Charta von Venedig²⁹ ächtet in ihrem Artikel 15 Abs. 3 ausdrücklich die Rekonstruktion am Beispiel der Bodendenkmäler: "Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vorneherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt das Wiederzusammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile". Auch die deutsche Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat in verschiedenen Erklärungen gegen die Nachbildung verlorener Denkmale Stellung bezogen.³⁰ Ausgangspunkt dieser Grundhaltung ist die Einschätzung, dass die einem Gegenstand innewohnende Eigenschaft als Denkmal als immaterielles Gut nicht wiederholbar ist. Mit "non possumus" wird diese Selbstbeschränkung überschrieben.³¹ Die negative Grundeinstellung staatlicher Denkmalpfleger hat sogar zu Gerichtsurteilen geführt, welche die Denkmaleigenschaft unter anderem davon abhängig machen, dass bei einer Instandsetzung nicht allein eine rekonstruierte Kopie übrig bleiben darf,³² wenn und weil damit die historische Identität verloren gehe.³³ Weitere Voraussetzung ist schließlich, dass die Sache überhaupt ganz oder zum Teil wieder herstellbar ist; bei einmaligen Kunstwerken ("Picasso") scheidet dies bereits vom Ansatz des heutigen Anspruchs auf das Original her aus.

Jeder Denkmalpfleger muss also zwangsläufig in Argumentationsnot geraten, soll er ein Rekonstruktionsverlangen nach den genannten Vorschriften fachlich begründen. Relativ leicht wird das nur bei der Revision von partiellen Eingriffen in Denkmalsubstanz wie z. B. bei der Beseitigung von Satellitenschüsseln, dem Rückbau nach ungenehmigter Dacheindeckung,³⁴ Aufschüttungen über Bodendenkmälern, beim Wiedereinbau von Sprossenfenstern oder der Neudeckung mit Dachziegeln gelingen. Ein Denkmal kann nach **Beschädigungen** meist

²⁶ Einzelheiten in den jeweiligen Kommentaren.

²⁷ A. A. Wurster in Handbuch des öffentlichen Baurechts, D RdNr. 313.

²⁸ Zu Letzterer: Traum und Wirklichkeit, Vergangenheit und Zukunft der Heidelberger Schlossruine, hrsg. vom Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, 2005.

²⁹ Abgedruckt und kurz kommentiert in Teil D Kapitel I Nr. 4.

³⁰ Siehe z. B. "Rekonstruktion von Baudenkmalen", in: Denkmalschutz, Band 52 des DNK, S. 222. Siehe ferner Teil D RdNr. 236 ff.

³¹ Fischer in den Johannesberger Texten Band 3, 1995, zum Thema Rekonstruktion vgl. auch den Sammelband Rekonstruktion in der Denkmalpflege, 2. Auflage 1998, Band 57 des DNK, und die RdNr. 888 ff. in Köhler, Stadt- und Dorferneuerung in der kommunalen Praxis, 3. Aufl. 2005.

³² BayVGh v. 22. 9. 1986, EzD 2.2.6.1 Nr. 7.

³³ So z. B. Metropoluteil des OVG NW v. 26. 8. 2008, a.a.O., auch in der Rechtsprechung unter Nr. 2.5 in <http://denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/68>

³⁴ Z.B. VG Halle v. 9. 11. 1999, EzD 2.2.6.2 Nr. 32.

wenigstens repariert werden. Ist ein Denkmal **zerstört** worden, kann es wegen des Untergangs seiner Denkmaleigenschaft (Bedeutungskriterien) zwar nicht mehr als Denkmal wieder hergestellt werden. Der Schädiger darf durch diesen Umstand aber keineswegs entlastet werden.³⁵ Statt der "Naturalrestitution des Denkmals" muss er nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen ein Surrogat leisten. Dieses rechtliche Surrogat könnte zwar z. B. in der Herstellung einer Kopie eines zerstörten Denkmals oder in der Schließung einer durch ungenehmigten Abbruch erzeugten Baulücke in einem Ensemble bestehen. Eine Rekonstruktion eines vernichteten Bodendenkmals, einer abgebrochenen Scheune oder Ruine oder der Neubau eines Bauernhauses mit den alten Raumhöhen werden trotzdem oft kaum zu begründen sein; das zuständige Denkmalamt hatte aber offensichtlich keine Bedenken, relativ kurz nach deren Zerstörung die Wiedererrichtung der aus dem Jahr 1930 stammenden Fischerkapelle samt Ausmalung zu fordern. Wird aus einem Ensemble ein unverzichtbarer Faktor des Erscheinungsbildes gebrochen, wird ein die Lücke schließender angepasster, nicht aber ein historisierender Neubau zu verlangen sein. Bei der Zerstörung unwiederbringlicher Denkmäler wie z. B. Bodendenkmälern und Funden wird mit Zurückhaltung zu prüfen sein, ob das Surrogat nicht ausnahmsweise zumindest zum Teil auch in Geldleistungen bestehen kann, die für Zwecke der Denkmalpflege an anderer Stelle einzusetzen wären. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Fragen ist im Übrigen bei dem tatsächlichen Verlangen der Wiederherstellung oder des Instandsetzens nach Schädigung zu beachten, dass in der Anordnung auf die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit abgestellt wird; Bausünden des Vorzustandes müssen und dürfen deshalb nicht wiederholt werden.³⁶ Z. B. müssen Sprossenfenster eingebaut werden, auch wenn schon längere Zeit vor der Schädigung ungeteilte Fenster vorhanden waren.³⁷ Im Übrigen bleiben nur die Sanktionen über die Straf- und Bußgeldvorschriften, bei deren Bemessung aber der Bußgeldrahmen ausgeschöpft werden kann, wenn die Tat ein Denkmal unwiederbringlich vernichtet hat.

Fallkonstellationen: Als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann verlangt werden, was unter Berücksichtigung der **bauhistorischen Anforderungen** und der Regeln des Handwerks erforderlich ist.³⁸ Fälle: Dass Gegenstände wieder zurückgebracht werden,³⁹ dass sie zunächst einer Behörde in Verwahrung gegeben werden, dass Übermalungen wieder beseitigt, die frühere Farbfassung wieder hergestellt,⁴⁰ Erdaushub wieder verfüllt, unerlaubt angebrachte Bauteile entfernt,⁴¹

³⁵ So auch Kapteina in seiner Anmerkung zum Metropoluteil des OVG NW v. 26. 8. 2008 – 10 A 3250/07 –, EzD 2.2.4 Nr. 40. Er verweist auf die ungeklärten Fragen, wie es sich mit der Denkmaleigenschaft der Rekonstruktion und den Erhaltungspflichten verhalte.

³⁶ Zur Denkmalverträglichkeit siehe Martin/Krautzberger, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel II. Zum Umgang mit Bausünden Eberl/Martin Erl. 59 a zu Art. 6 BY, OVG Nds v. 14. 9. 1994 – 1 L 5631/92 –, NVwZRR 1995, 316, OVG NW v. 2. 10. 2002 – 8 A 5546/00 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 25, ferner BayVGh v. 6. 11. 1996, 2 B 94.2926, bestätigt durch BayVerfGH v. 1. 3. 1999, BayVBl. 1999, 368, und BayVGh v. 17. 1. 2005 – 2 B 01.2052 –, EzD 2.2.5 Nr. 27. Irrig a.A.OVG BEBB v. 21. 2. 2008 – 2 B 12.06 –, juris; hierzu Martin in Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Erl. 4.4 zu § 27 DSchGBE.

³⁷ Weitere Einzelheiten bei Eberl/Martin Erl. 25 ff. zu Art. 15 BY und Dörrfeldt/Viebrock, RdNr. 2 zu § 8 HE; zum Teil einschränkend Schmaltz-Wiechert Erl.7 zu § 25 NS.

³⁸ OVGSH v. 25. 1. 2005 – 1 LA 124/04 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 36.

³⁹ BayVGh v. 7. 9. 1987 – 15 B 85 A.2303 –, EzD 2.2.3 Nr. 1, VG Würzburg v. 7. 4. 2008 – W 5 K 07.1244 –, juris.

⁴⁰ Eingehend VG Münster v. 20. 2. 2004 – 2 K 2091/01 –, NRW.

⁴¹ VG Düsseldorf v. 6. 10. 2005 – 9 L 1315/05 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 40 mit Anm. Kapteina, für Kunststofffenster VG Düsseldorf v. 25. 11. 2002 – 25 K 2567/01 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 38 mit Anm. Kapteina, und OVG NW v. 8. 7. 2004 – 8 A 851/03 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 39.

eine Mobilfunkanlage abgebaut,⁴² die Krone einer Wallanlage wieder aufgeforstet,⁴³ unsachgemäße Ausführungen und geschaffene Gefahren beseitigt werden. Zur denkmalschutzrechtlichen Anordnung einer Überprüfung von Bauteilen auf **Mängel** und deren Beseitigung "nach historischem Vorbild" einschließlich der Beseitigung von Mängeln, die eine fortdauernde **Gefährdung** des Denkmals zur Folge haben VG Düsseldorf.⁴⁴ Bei der Wiederherstellung muss und darf nicht verlangt werden, dass sog. **Bausünden** an dem Denkmal wiederholt werden; die beiden Formulierungen "ursprünglicher Zustand" bzw. "bisheriger Zustand" sind insoweit zu relativieren. Die Anforderungen müssen auch die heutigen Standards der Denkmalverträglichkeit berücksichtigen. Da die Behörde nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit an das **aktuell geltende Denkmalrecht** gebunden ist, kann sie nur Ergebnisse verlangen, die heutigem Recht entsprechen;⁴⁵ sie kann deshalb z. B. auch verlangen, dass statt der bis zur unerlaubten Veränderung vorhandenen ungeteilten Plastikfenster denkmalgerechte Holzfenster eingebaut werden.⁴⁶

Zur Zulässigkeit, die Wiedererrichtung einer aus dem Jahr 1930 stammenden Kapelle samt Ausmalung zu verlangen LG Traunstein.⁴⁷ Die **Sicherung** der Reste eines Denkmals, z. B. nach Brand, kann als Vorstufe der Wiederherstellung verlangt werden.⁴⁸ Verlangt werden kann z. B. auch, dass eine durch einen Abbruch entstandene **Baulücke** und der damit beeinträchtigte Denkmalbereich durch Errichtung eines angepassten **Neubaus** wieder auf bestmögliche Weise ergänzt werden.

b) Voraussetzungen: Handlung und Kausalität, Rechtswidrigkeit, Schuld

Einige Denkmalschutzgesetze stellen ausdrücklich darauf ab, ob bei Eingriffen in Denkmäler objektiv gegen Genehmigungspflichten oder gegen Nebenbestimmungen in Bescheiden verstoßen wurde.⁴⁹ Einige Gesetze unterscheiden zwischen genehmigungslosen Eingriffen und sonstigen Beschädigungen; Letztere werden mit der Sanktion der Wiederherstellung nur belegt, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft waren.⁵⁰

aa) Handlung und Kausalität

Weitgehend deckungsgleich verwenden die Denkmalschutzgesetze die aus dem Sicherheitsrecht stammenden Begriffe Verursacher, Störer, Verantwortlicher und Polizeipflichtiger. Angeknüpft wird an das Verursachen einer Beschädigung, also an den Kausalitätszusammenhang⁵¹ von Tun und Ergebnis. § 13 Abs. 1 BE stellt

⁴² OVG NW v. 14. 4. 2003 – 8 B 2540, 2539/02 –, EzD 3.3. Nr. 11 mit Anm. Kapteina.

⁴³ OVG Nds v. 9. 4. 1987 – 6 OVG A 184/85 –, OVGE 41, 400.

⁴⁴ Urt. v. 25. 7. 2002 – 4 K 960/01 –, EzD 2.2.6.3 Nr. 3 mit Anm. Kapteina.

⁴⁵ Anders anscheinend Memmesheimer/Upmeyer, Denkmalschutzgesetz NW, RdNr. 11.

⁴⁶ Bestätigt für Rückbau von Holzfenstern und Korrektur des Farbanstrichs z. B. OVG BB v. 1. 2. 1996 – 3 A 92/95 –, EzD 2.2.8 Nr. 5, einschränkend ThürOVG v. 27. 6. 2001 – 1 KO 138/99 –, EzD 2.2.8 Nr. 18 und OVG BEBB v. 21. 2. 2008 a.a.O.

⁴⁷ Urt. v. 2. 3. 1998 – 3 O 3337/97 –, EzD 2.2.8 Nr. 7.

⁴⁸ Instrukтив HessVGH v. 17. 5. 1990 – 4 TH 138/89 –, EzD 2.2.5 Nr. 1.

⁴⁹ Z. B. 15 Abs. 3 BY, 13 Abs. 1 BE, 23 Abs. 1 BB, 8 HE usw.

⁵⁰ Siehe z. B. 23 Abs. 2 BB, 17 Abs. 2 MV, 25 Abs. 2 Nds (hierzu Schmaltz-Wiechert Erl. 2 und 8), 27 Abs. 2 NW, 11 Abs. 2 SN.

⁵¹ Die herrschende Theorie der unmittelbaren Verursachung rechnet nur Erfolgsbedingungen zu, welche eine Gefahrgrenze überschreiten und damit die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr bzw. des Schadens setzen, vgl. z. B. OVG Münster vom 10. 1. 1985, NVwZ 1985, 356 mit weiteren Nachweisen; zur neueren Entwicklung z. B. Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht,

zusätzlich auf das Vertretenmüssen ab.⁵² Das Verursachen kann in einem positiven Tun, aber auch in einer Unterlassung z. B. des Bauunterhalts oder von Maßnahmen gegen Gefahren liegen; entsprechende Garantenstellungen und Handlungspflichten formulieren ausdrücklich die Erhaltungsgebote der Denkmalschutzgesetze, nach denen zumindest die Eigentümer regelmäßig z. B. zum Bauunterhalt und zum Schutz der Denkmäler vor Gefährdungen verpflichtet sind.⁵³ Die Kausalanteile einer Schädigung müssen im Einzelfall ermittelt werden; unklar können sie z. B. bei summierten Einwirkungen, bei synergetischen Effekten und Langzeitwirkungen sein. Auch und gerade wenn sich die Anteile nicht exakt trennen lassen, bleibt zur Regulierung der das gesamte Schadenersatzrecht beherrschende Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Verursacher (siehe unten e).

bb) Rechtswidrigkeit

Der schädigende Eingriff in ein Denkmal kann nur dann gerechtfertigt und damit rechtmäßig sein, wenn er mit einem rechtmäßigen Verwaltungsakt erlaubt oder genehmigt ist und die Genehmigung nicht überschritten wird. Die Pflicht zur Wiederherstellung wird nur ausgelöst, wenn das Handeln wenigstens formell⁵⁴ rechtswidrig war. In der Praxis liegen selten unzweideutige Genehmigungen vor; häufig sind Gemengelagen, in denen z. B. begrenzte Eingriffe zwar grundsätzlich genehmigt sind, zur Verwirklichung des Vorhabens aber weitergehende Zerstörungen von Denkmalsubstanz notwendig werden. Zwei Beispiele: Bei genehmigten Baumaßnahmen wie Sanierungen, Neubauten und Tiefgaragen in Altstädten müssen immer wieder angeblich "unvorhergesehen" kurzfristig Bodendenkmäler beseitigt werden. Baumaßnahmen für die ICE-Trassen sind mit Planfeststellungen wegen deren Konzentrationswirkung zwar grundsätzlich formell auch denkmalrechtlich genehmigt; die nicht selten dürftigen Nebenbestimmungen schöpfen aber den rechtlichen Rahmen hinsichtlich Prospektion, Denkmalverträglichkeit, Dokumentation und Kostenfolgen nicht aus.⁵⁵ Durch unvollständige oder unpräzise Anträge oder durch nachlässige Formulierungen der Bescheide offen gebliebene Zweifel gehen in der Regel zu Lasten des Handelnden, der über die Korrektur des Verschuldens allenfalls im Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht aber bei der Wiederherstellung Schonung erwarten kann.

cc) Verschulden

Die Denkmalschutzgesetze gehören zum Rechtsbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eindeutig belegen dies u. a. die Begriffe der Sonderordnungsbehörden in den §§ 6 Abs. 1 BE und 3 Abs. 3 BB und die verschiedentliche Bezugnahme auf

RdNr. 253, und Selmer, Der Begriff der Verursachung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1992, 97.

⁵² Einzelheiten zu der damit angesprochenen objektiven Verantwortlichkeit des Heringezogenen in OVG BE v. 2. 11. 1989 – 2 B 6.87 –, EzD 2.2.8 Nr. 2.

⁵³ Erst der Verstoß gegen gesetzliche Pflichten zum positiven Tun macht das Handeln durch Unterlassen zu einem relevanten Tatbestandsbeitrag; zu diesem allgemeinen Rechtsprinzip siehe z. B. Palandt Vorbemerkung vor § 249 Rn. 84.

⁵⁴ Zur Frage, ob die materielle Genehmigungsfähigkeit und eine nachträglich erteilte Genehmigung die Pflicht ausschließen, siehe Eberl/Martin, Erl. 27 zu Art 15 BY und Schmaltz-Wiechert, 1. Auflage, Erl. 6 zu § 25 Nds.

⁵⁵ Muster und Vorschläge für Nebenbestimmungen hat die AG Recht- und Steuerfragen des DNK erarbeitet; vgl. dazu die Arbeitsfassung in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 98.01 und die Formulierungshilfen (sog. Textbuch) unter Kennzahl 51.91; siehe auch das Textbuch in Denkmalrecht – Praxis der Eigentümer und Behörden – Textbausteine -

<http://www.denkmalnetzbayern.de/uploads/e4df4734c1060cda3efea140a67f57cd.pdf>

das Polizeirecht z. B. in §§ 7 Abs. 1 BW, 6 Abs. 3 HE und 11 Abs. 3 SN. Konsequenz stellen die Denkmalschutzgesetze fast durchweg⁵⁶ nicht auf den Vorwurf von Vorsatz oder Fahrlässigkeit an den Handelnden ab.⁵⁷ Soweit nicht einzelne Länder trotzdem ausdrücklich und erschwerend auf ein Verschulden abstellen, genügt die Kenntnis oder die zumindest fahrlässige Unkenntnis der Denkmaleigenschaft, der Genehmigungspflicht und der Umstände z. B. bei einem Verstoß gegen die Genehmigungspflicht. Weitergehende Unkenntnis schützt wie im Strafrecht auch hier nicht vor der Sanktion des Verlangens nach Wiederherstellung.⁵⁸

c) Öffentlich-rechtlicher Charakter der Pflicht

Im Gegensatz zum Schadenersatzrecht des BGB handelt es sich bei der Wiederherstellungspflicht nach Denkmalrecht um eine öffentlich-rechtliche Schadenersatzpflicht. Bei Vorliegen von schädigender Handlung und Schaden ist die zuständige Behörde befugt, eine entsprechende, genau zu spezifizierende Anordnung⁵⁹ im vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren zu erlassen, die nach Verwaltungsvollstreckungsrecht durchgesetzt werden kann. Rechtsmittel richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung, d. h. Prozesse sind vor dem Verwaltungsgericht zu führen, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

d) Pflichtige

Die Wiederherstellungspflicht trifft grundsätzlich alle Handelnden nebeneinander.⁶⁰ Die Pflicht tritt auch bei der Schädigung des eigenen Denkmals ein; denn anders als das BGB stellt das Denkmalrecht nicht auf das Schutzgut des Eigentums, sondern auf das für den Begriff des Denkmals wesentliche Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung ab. Die Pflicht trifft deshalb auch und gerade den Eigentümer, der sein eigenes Denkmal beschädigt hat. Im Übrigen trifft die Pflicht unabhängig voneinander auch alle anderen Schädiger, Anstifter, Helfer wie z. B. Leiter und Vertreter von Behörden, Verantwortliche in den Gemeinderäten, Kirchenverwaltungen, Bauherren, Architekten, Planer, Baufirmen, Handwerker, Restauratoren, Helfer, Sprayer, unverständige Landwirte und Raubgräber. Mehrere Verantwortliche sind gemeinsam verpflichtet, samtkverbindlich, d. h. nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 421 BGB kann die Wiederherstellung bzw. ihre Duldung von allen gemeinsam oder von ausgewählten⁶¹ Einzelnen, insgesamt oder in Teilen bis zur vollständigen Bewirkung des geforderten Tuns verlangt werden.

⁵⁶ Ausnahmen sind z. B. 23 Abs. 2 BB, 17 Abs. 2 MV, 25 Abs. 2 Nds ("systemwidrig" so auch Schmaltz-Wiechert Erl. 9, 11), 27 Abs. 2 NW. § 13 Abs. 1 BE stellt darauf ab, ob jemand den Schaden "zu vertreten hat"; entsprechend §§ 275 ff., 323 ff. BGB wird damit auch auf Verschulden abgestellt, siehe OVG Berlin vom 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2.

⁵⁷ Herrschende Meinung; statt vieler Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, RdNr. 245 mit weiteren Nachweisen, ferner Selmer, Der Begriff der Verursachung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1992, 97.

⁵⁸ Nach BWVG vom 3. 7. 1990, DVBl 1990, 1113 genießt ein Eigentümer zumindest dann keinen Vertrauensschutz, wenn sich bei einem charakteristischen Objekt auch einem Laien die Denkmaleigenschaft förmlich aufdrängt; er muss dann behördliche Auskunft einholen.

⁵⁹ Zu den Anforderungen OVG BB v. 1. 2. 1996, EzD 2.2.8 Nr. 5. Vergleichbar ist eine Sicherungsanordnung (Muster in E VII Nr. 2); instruktiv HessVG vom 17. 5. 1990, 4 TH 138/89, EzD 2.2.5 Nr. 1.

⁶⁰ Instruktiv zur Auswahl bei mehreren Verantwortlichen OVG Berlin a.a.O.

⁶¹ Zur Auswahl siehe die entsprechend anzuwendenden Grundsätze des BayVG vom 1. 7. 1998, NVwZ-RR 1999, 99.

e) Zumutbarkeit

Hinweis: Siehe hierzu auch Martin/Mieth/Spennemann, Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2013, und Denkmalnetz – Denkmalrecht – 3.3 Praxis der Behörden, Beiträge zur Zumutbarkeit in <http://denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/67>

Zwar werden Teile des Denkmalrechts von der aus der Eigentumsgarantie abgeleiteten Forderung nach Zumutbarkeit für die Betroffenen beherrscht. Fast alle Gesetze begrenzen die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht des Eigentümers mit einem entsprechenden Vorbehalt.⁶² Der Sanktionscharakter verbietet aber ebenso wie das Schadenersatzrecht des BGB, die Pflicht der Wiederherstellung von der Zumutbarkeit für den Verursacher abhängig zu machen.⁶³ Alle Schädiger sind unabhängig von Kosten, Wirtschaftlichkeit, eigenem Leistungsvermögen und Finanzierbarkeit zur Wiederherstellung im festzulegenden Umfang verpflichtet. Lediglich in Extremfällen wird das Verlangen gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen können, das rechtstechnisch aber eindeutig von der Zumutbarkeit zu unterscheiden ist.

f) Kostentragung

Grundsätzlich treffen den Pflichtigen die vollen Kosten. Dies gilt für sämtliche verlangbaren Maßnahmen einschließlich Gutachter- und Finanzierungskosten.⁶⁴ Lediglich Ausdruck dieser selbstverständlichen Rechtsfolge sind z. B. die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 1 BE über die Kosten einer Ersatzvornahme bzw. einen verlangbaren Vorschuss. Einzelheiten unter Teil H Kapitel III Nr. 1.

g) Zusammenfassung zur denkmalrechtlichen Wiederherstellungspflicht

Die Denkmalschutzgesetze sehen eine über das Schadenersatzrecht des BGB hinausgehende besondere öffentlich-rechtliche Wiederherstellungspflicht nach nicht genehmigten Eingriffen in Denkmäler aller Art vor. In der Regel folgt die Sanktionsmöglichkeit der bloßen Kausalität, die Rechtswidrigkeit ist damit indiziert. Auf Verschulden und Zumutbarkeit kommt es nicht an. Die Wiederherstellung ist als Sanktion⁶⁵ vorgesehen; sie wird regelmäßig mit dem Verwaltungsakt der Wiederherstellungsanordnung in der Regel in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde festgesetzt und kann mit Vollstreckungsmaßnahmen durchgesetzt werden.⁶⁶ Die Behörden können nur eindringlich aufgefordert werden, pflichtgemäß verstärkt und reaktionsschnell auch von dieser Sanktionsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Die Auswirkungen treffen alle Schädiger härter als die wegen oft unklarer Schuldfragen unsicheren Bußgeldverfahren. Ein entschiedenes Vorgehen gegen Verantwortliche aller Stufen kann und wird entsprechende präventive Auswirkungen haben.

⁶² Einzelheiten bei Eberl/Martin, Erl. 10 ff. zu Art. 4 BY und in Teil G Kapitel II Nr. 3 c.

⁶³ Ebenso Strobl/Sieche, Erl. 16 zu § 7 BW.

⁶⁴ Siehe LG Traunstein v. 2. 3. 1998, a.a.O.

⁶⁵ Siehe auch OVG BE v. 2. 11. 1989 – 2 B 6.87 –, EzD 2.2.8 Nr. 2.

⁶⁶ Zu den nach Umfang und Bestimmtheit nicht zu unterschätzenden Anforderungen an eine Wiederherstellungsanordnung siehe OVG BB v. 1. 2. 1996 – 3 A 92/95 –, EzD 2.2.8 Nr. 1 mit Anm. Martin. Siehe auch die Muster in Denkmalnetz – Denkmalrecht, Praxis der Eigentümer und Behörden - <http://www.denkmalnetzbayern.de/uploads/b82dc9f5c405417ca53e3cfe3d9ab284.pdf>.